



Tagesordnungspunkt: 1

Kreisorgane
Konstituierende Sitzung des Kreistages Erding am 26.05.2008

Anlage(n):

Sitzung des Kreistages am 26.05.2008

öffentliche Sitzung

Beratungsgegenstände:

1. Vereidigung der neu gewählten Kreisräte

Nach Art. 24 LkrO sind alle Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. Gegen eine gemeinsame Eidesleistung bestehen keine Einwände. Anders wird man allerdings verfahren müssen, wenn ein Kreisrat eine andere Eidesformel verlangt.

Den Eid nimmt der Landrat ab (Art. 24 Abs. 4 Satz 5 LkrO).

Die Pflicht zur Eidesleistung entfällt, wenn ein Kreistagsmitglied im Anschluss an die bisherige Wahlzeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurde (Art. 24 Abs. 4 LkrO).

Demzufolge müssen folgende neu gewählte Kreisräte vereidigt werden:

Attenhauser Peter REP
Dieckmann Ulla SPD
Eichinger Gertrud SPD
Empl Korbinian FW
Gruber Michael SPD
Grundner Heinz CSU
Jobst Karl Heinz FW
Kruppa Pamela CSU
Dr. Lehmer Maximilian CSU
Mehring Rainer FW
Mittermeier Georg CSU
Oberhofer Michael CSU

Parthier Nadja FDP
Schmidt Markus Grüne
Seeger Hannelore Grüne
Sievers Nicole Grüne
Slawny Manfred SPD
Trinkberger Helmut ödp
Utz Peter FDP
Vogl Wilhelm CSU
Wegmaier Alexander CSU
Wimmer Alfons REP



LANDKREIS
ERDING

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mit Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mit Gott helfe“ geleistet werden (Art. 24 Abs. 4 Satz 3 LkrO).

Erklärt ein Kreisrat, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel zu bekräftigen (Art. 24 Abs. 4 Satz 4 LkrO).

2. Wahl des stellvertretenden Landrats

Nach Art. 32 Abs. 1 LkrO wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Stellvertreter des Landrates.

Hierbei ist gemäß Art. 45 Abs. 3 LkrO Folgendes zu beachten:

- Die Wahl muss in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages (31) muss anwesend und stimmberechtigt sein.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Ungültig sind Nein-Stimmen und leere Stimmzettel.
- Die Wahl ist zu wiederholen, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig sein sollte.
- Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl.
- Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Das Gesetz schreibt kein bestimmtes Verfahren für die Wahl vor. Zu beachten ist aber, dass die Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt. Das Ausfüllen von Hand ist zulässig (Hölzl, Anm. 3 c zu Art. 51 GO).

Die Wahl muss schriftlich angenommen werden (Art. 4 KWBG)

Der Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 LkrO). Das Nähere regelt das KWBG (Art. 32 Abs. 3 LkrO).



3. Weitere Stellvertretung des Landrates

Für den Fall der Verhinderung des stellvertretenden Landrates regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrates durch Beschluss (Art. 36 LkrO). Der Kreistag ist in der Ausgestaltung der weiteren Stellvertretung grundsätzlich frei. Der weitere Stellvertreter ist kein kommunaler Wahlbeamter. Damit entfällt auch die gesonderte Vereidigung.

LANDKREIS
ERDING

Bislang ist die weitere Stellvertretung des Landrates in § 50 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt geregelt:

„Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

1. im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistages bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste Kreistags- bzw. Ausschussmitglied.
2. im Übrigen der Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der im Landratsamt dienstälteste juristische Staatsbeamte“.

Beschlussvorschlag:

KT/0001-14

Zum weiteren Stellvertreter des Landrates im Kreistag und in den Ausschüssen wird Kreisrätin/Kreisrat _____ bestellt.

4. Weitergelten der Geschäftsordnung

Gemäß Art. 40 Abs. 1 LkrO gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Geschäftsordnung zunächst fort gelten zu lassen, soweit sich nicht aus dem weiteren Verlauf der Sitzung durch entsprechende Beschlussfassung etwas anderes ergibt.

Die neue Geschäftsordnung sollte unter Berücksichtigung der Änderungen in der Mustergeschäftsordnung dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

KT/0002-14

1. Die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und des Geschäftsganges des Kreistages gilt, soweit sich nicht aus dem weiteren Verlauf der Sitzung durch entsprechende Beschlussfassung etwas anderes ergibt, zunächst fort.
2. Ein Entwurf der neuen Geschäftsordnung ist dem Kreisausschuss in der nächsten Sitzung zur Beratung und anschließend dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.



LANDKREIS
ERDING

5. Grundsatzbeschluss Fraktionsbildung

Die Landkreisordnung sagt konkret nichts über Fraktionen aus. Die politische Praxis kommt jedoch ohne Fraktionen nicht aus. In Art. 27 Abs. 2 LkrO ist vom „Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen“ die Rede, womit nichts anderes gemeint sein kann, als personell feststehende und bezifferbare Gruppen von Kreistagsmitgliedern, also Fraktionen (vgl. Bauer/Böhle/Ecker Anm. 6 zu Art. 29 GO).

Fraktionsmitglieder können nur Kreisräte, nicht aber der Landrat sein, was jedoch nicht ausschließt, dass er beratend an Fraktionssitzungen teilnimmt (vgl. Bauer/Böhle/Ecker Anm. 7 zu Art. 29 GO).

Kreistagsmitglieder, die auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt wurden können sich zwar grundsätzlich zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion beitreten, müssen dann aber eine gemeinsame Politik verfolgen (vgl. Bauer/Böhle/Ecker Anm. 16 zu Art. 33 GO).

Die Mindeststärke von Fraktionen wird mit der Geschäftsordnung festgelegt, wobei ein gewisser Gestaltungsspielraum besteht. Unproblematisch erscheinen 2 bis 4 Mitglieder als Mindestvoraussetzung (vgl. Bauer/Böhle/Ecker, Anm. 7/III zu Art. 29 GO).

In der Geschäftsordnung ist die Fraktionsbildung wie folgt geregelt:

§ 31 Fraktionen

*Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens **3 Sitze** im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden/eine Fraktionsvorsitzende und mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.*

Beschlussvorschlag:

KT/0003-14

Die Mindestanforderung für die Fraktionsbildung sind 3 Sitze einer Partei/Wählergruppe im Kreistag.

Anmerkung:

Die Fraktionen werden gebeten (soweit noch nicht erfolgt), die Namen ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertreter bekannt zu geben.

6. Grundsatzbeschluss Ausschüsse

Durch den Beschluss, dass die bisherige Geschäftsordnung bis auf weiteres Gültigkeit haben soll, sind die bisherigen Ausschüsse zwar noch vorhanden, aber nicht mehr arbeitsfähig, da noch keine Mitglieder berufen sind.

Die Berufung von Ausschussmitgliedern ist andererseits aber nur dann sinnvoll, wenn feststeht, dass der jeweilige Ausschuss auch für die neue Amtsperiode gebildet werden soll.



Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, grundsätzlich erst nach der Entscheidung über die Bildung künftiger Ausschüsse über deren Besetzung zu entscheiden. Ausnahmen stellt lediglich der Kreisausschuss dar, der zwingend vorgeschrieben ist und dessen Arbeitsfähigkeit für eine kontinuierliche Weiterführung der Arbeit in der Landkreisverwaltung von großer Bedeutung ist.

Anmerkungen zur Ausschussbesetzung

Die Besetzung der Ausschüsse hat entsprechend den Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen zu erfolgen. Die formelle Bestellung der Ausschussmitglieder durch den Kreistag (vgl. Art. 27, Abs. 2 LkrO, zum Teil i.V.m. Artikel 29 LkrO) hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Gemäß Art. 27 Abs. 2 LkrO hat der Kreistag bei der Besetzung des Kreisausschusses das Stärkeverhältnis der in ihm vertretenden Parteien und Wählergruppen zu beachten. Entsprechendes gilt für die Besetzung weiterer Ausschüsse gemäß Art. 29 LkrO.

Für die Sitzverteilung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 17.03.2004 verschärfte Kriterien hinsichtlich der Anforderungen an die Spiegelbildlichkeit zum Kreistag aufgestellt. Hieraus sind folgende Grundsätze abzuleiten:

- Jedes Auswahlverfahren ist zugelassen, solange die stärkste Gruppierung nicht durch „Überaufrundung“ überproportional begünstigt wird.

Der Bayerische VGH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine Sitzzuteilung nach d'Hondt dann ausgeschlossen ist, wenn die Überrepräsentation einer Fraktion zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden werden kann, ohne dass dies zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen bzw. Gruppen führt.

- Eine Überrepräsentation liegt dann vor, wenn einer Gruppe (über die Aufrundung auf den nächsten Sitz hinaus) mehr Sitze zugerechnet würden, als ihr anteilmäßig zustünden.
- Ob ein bestimmtes Verfahren möglich ist, ist für jeden Ausschuss einzeln zu prüfen.
- Liegt eine unzulässige Überrepräsentation vor, dann muss zwingend ein anderes Auswahlverfahren angewandt werden.

In der gleichen Entscheidung stellt der BayVGH zur Ausschussgemeinschaft fest, dass solche jeweils in Abhängigkeit zur Ausschussgröße mit unterschiedlichen Teilnehmern gebildet werden können.

Das bedeutet, dass sich eine Gruppierung, die etwa im KA (12 Sitze) automatisch vertreten ist, hier nicht an einer Ausschussgemeinschaft beteiligen kann, wohl aber an einer Ausschussgemeinschaft für den JHA mit 8 Sitzen, wenn ihr hier kein Sitz zustünde.

Regelung der Sitzverteilung in der Geschäftsordnung:

Die Verteilung der Ausschusssitze ist in der Geschäftsordnung bislang wie folgt geregelt:



§ 32 Verteilung der Ausschusssitze

(1) Zur Ermittlung der, den einzelnen Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze in Ausschüssen und sonstigen Gremien ist das Berechnungsverfahren nach d'Hondt anzuwenden (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG).

(2) Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss, wird dieser grundsätzlich derjenigen zugeteilt, die bei der Wahl die höhere Stimmenanzahl erhielt.

(3) Auf den Losentscheid wird zurückgegriffen, wenn wegen Fraktionsaus- oder Fraktionseintritten oder wegen Zusammenschlüssen die betroffenen Parteien oder Wählergruppen nicht mehr mit den Parteien oder Wählergruppen des Wahlvorschlages übereinstimmen.

(4) Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/ Vertreterinnen zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften im Sinn von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) Der freiwillige Verzicht einer Fraktion auf ihr zustehende Sitze, zugunsten anderer Gruppierungen, ist möglich.

Um den Anforderungen der o.g. Entscheidung gerecht zu werden sollte die Geschäftsordnung entsprechend dem nachstehenden Beschlussvorschlag neu gefasst werden:

Beschlussvorschlag:

KT/0004-14

Hinsichtlich der Verteilung der Ausschusssitze ist die Geschäftsordnung wie folgt zu fassen:

(1) Zur Ermittlung der, den einzelnen Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze in Ausschüssen und sonstigen Gremien ist das Berechnungsverfahren nach d'Hondt anzuwenden (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG).

(2) Ergibt die Ermittlung der Ausschusssitze nach d'Hondt die Überrepräsentation einer Partei oder Wählergruppe zu Lasten einer anderen, und kann eine solche Überrepräsentation durch alternative Verfahren vermieden werden, ohne dass dies zu einer Unterrepräsentation einer anderen Partei oder Wählergruppe führt, sind die Sitze entsprechend dem Verfahren nach Hare-Niemeyer zu verteilen.

(3) Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss oder einem sonstigen Gremium, wird dieser grundsätzlich derjenigen zugeteilt, die bei der Wahl die höhere Stimmenanzahl erhielt.

(4) Auf den Losentscheid wird zurückgegriffen, wenn wegen Fraktionsaus- oder Fraktionseintritten oder wegen Zusammenschlüssen die betroffenen Parteien oder Wählergruppen nicht mehr mit den Parteien oder Wählergruppen des Wahlvorschlages übereinstimmen.



LANDKREIS
ERDING

(5) Einzelmitglieder und kleinere Gruppen im Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/Vertreterinnen zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften im Sinn von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Sie können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

(6) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(7) Der freiwillige Verzicht einer Fraktion auf ihr zustehende Sitze, zugunsten anderer Gruppierungen, ist möglich.

7. Grundsatzbeschluss über die Vertretung des Landkreises in sonstigen Organisationen

Der Landkreis Erding ist Mitglied oder Gesellschafter in den verschiedensten Organisationen, wie z.B. der Wohnungsbau- und Grundstücks GmbH, im Zweckverband Geo-Wärme oder dem Sparkassenzweckverband. Er wird dort in der Regel vom Landrat als seinem gesetzlichen Vertreter vertreten (Art. 35 Abs. 1 LkrO).

Oftmals sind darüber hinaus aber weitere Landkreisvertreter benannt. Dabei wurden bislang nur Kreisräte entsandt. Es erscheint sinnvoll, diese Regelung beizubehalten und auch weiterhin die Vertreter des Landkreises nach obigen Kriterien zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

KT/0005-14

In die Geschäftsordnung ist folgendes aufzunehmen:

Als Vertreter des Landkreises in sonstigen Organisationen werden ausschließlich Mitglieder des Kreistages Erding entsandt. Die Ermittlung dieser Vertreter erfolgt nach d'Hondt.

8. Bestellung der Landkreisvertreter für sonstige Organisationen

• Landkreistag

Neben dem Landrat ist ein Kreisrat als weiterer Vertreter in der Landkreisversammlung, sowie ein Stellvertreter zu bestellen

Beschlussvorschlag:

KT/0006-14

Als Vertreter des Landkreises Erding in der Landkreisversammlung werden bestellt:

| | |
|-----------------------|----------------|
| Ordentliches Mitglied | Stellvertreter |
| | |



LANDKREIS
ERDING

- **ARGE ARUSO**

Die Trägerversammlung verfügt über 6 Sitze, davon 3 für den Landkreis Erding (LR und 2 Kreisräte)

Mit Beschluss von 20.12.2004 wurden vom Kreistag jeweils drei Mitglieder und drei Stellvertreter, darunter der Landrat und sein Stellvertreter, bestellt. Der Landrat vertritt jedoch den Landkreis grundsätzlich auch in den Organen von Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 81 Abs. 1 Satz 1 LKRO). Nur mit seiner Zustimmung und der seines gewählten Stellvertreters, kann der Kreistag eine andere Personen zur Vertretung widerruflich bestellen (Art. 81 Abs. 1 Satz 2 LKRO). Vom Kreistag können daher lediglich **2 Mitglieder** bestellt werden.

Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

KT/0007-14

Als Vertreter des Landkreises Erding in der Trägerversammlung der ARGE ARUSO werden bestellt:

| | Ordentliches Mitglied | Stellvertreter |
|---|-----------------------|----------------|
| 1 | | |
| 2 | | |

- **Wohnungsbau GmbH**

Im Aufsichtsrat vertreten den Landkreis der Landrat und 5 Kreisräte. Eine Stellvertreterregelung ist nicht getroffen.

Beschlussvorschlag:

KT/0008-14

Als Vertreter des Landkreises Erding im Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH werden bestellt:

| | Ordentliches Mitglied |
|---|-----------------------|
| 1 | |
| 2 | |
| 3 | |
| 4 | |
| 5 | |

- **Kommunalunternehmen Krankenhaus Erding mit Klinik Dorfen**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und 8 Kreisräte.

Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.



LANDKREIS
ERDING

Beschlussvorschlag:

KT/0009-14

Als Vertreter des Landkreises im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Krankenhaus Erding mit Klinik Dorfen werden bestellt:

| | Ordentliches Mitglied | Stellvertreter |
|---|-----------------------|----------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | | |
| 7 | | |
| 8 | | |

- **Rettungszweckverband Erding**

Jeder der beteiligten Landkreise (EBE, ED, FS) wird zunächst durch den Landrat vertreten.

Die weiteren Sitze der Landkreise sind von den Einwohnerzahlen abhängig (je angefangene 50.000 EW ein Verbandsrat).

Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

KT/0010-14

Als Vertreter des Landkreises Erding in der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Erding werden bestellt:

| | Ordentliches Mitglied | Stellvertreter |
|---|-----------------------|----------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |

- **Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen**

Der Landkreis Erding wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat und 5 Kreisräten vertreten.

Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

KT/0011-14

Als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen werden bestellt:



| | Ordentliches Mitglied | Stellvertreter |
|---|-----------------------|----------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |

- **Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn**

Der Landkreis Erding hat in der Verbandsversammlung einen Sitz, der grundsätzlich dem Landrat, bzw. seinem Stellvertreter zusteht. In der abgelaufenen Amtsperiode haben jedoch der Landrat und sein Stellvertreter hierauf verzichtet (erforderlich lt. Art. 31 Abs 2 Satz 2 KommZG). Sollte diese Praxis beibehalten werden, wären ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

KT/0012-14

Als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn werden bestellt:

| Ordentliches Mitglied | Stellvertreter |
|-----------------------|----------------|
| | |

- **Zweckverband Geowärme**

Der Landkreis Erding wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat und 4 Kreisräten vertreten.

Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

KT/0013-14

Als Vertreter des Landkreises Erding in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Geowärme werden bestellt:

| | Ordentliches Mitglied | Stellvertreter |
|---|-----------------------|----------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |



LANDKREIS
ERDING

9. Bildung des Kreisausschusses und Bestellung seiner Mitglieder

Der Kreisausschuss ist ein vom Kreistag bestellter ständiger Ausschuss (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 LkrO). Er besteht aus dem Landrat und 12 Kreisräten (Art. 27 Abs. 1 LkrO). Die Mitglieder des Kreisausschusses werden gemäß Art. 27 Abs. 2 LkrO vom Kreistag auf Vorschlag der Fraktionen, entsprechend ihrem Stärkeverhältnis, für die Dauer der Wahlzeit bestellt. Mitglieder können nur Kreisräte sein. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss in offener Abstimmung (Art. 45 Abs. 1 LkrO).

Im Interesse einer funktionsfähigen Verwaltung erscheint es sinnvoll, den Kreisausschuss bereits in der konstituierenden Sitzung zu bilden.

Unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Grundsätze haben die Fraktionen, die im Kreisausschuss vertreten sein werden, die ordentlichen Mitglieder und ihre Vertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag:

KT/0014-14

1. In die Geschäftsordnung ist Folgendes aufzunehmen:

(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten (Art. 27 Abs. 1 LkrO).

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Darüber hinaus kann ein weiterer Stellvertreter bestellt werden. Dieser vertritt das ordentliche Mitglied wenn auch der Stellvertreter verhindert ist.

2. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind:

| | Ordentliches Mitglied | Stellvertreter | weiterer Stellvertreter |
|----|-----------------------|----------------|-------------------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | | | |

10. Grundsatzbeschluss zur Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses

Gemäß Art. 89 Abs. 2 LkrO bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Dies ist nicht zwangsläufig der

Landrat. Er könnte jedoch durch den Kreistag als Ausschussmitglied berufen werden (vgl. Bauer, Böhle, Ecker - RdNr. 10 zu Art. 89 LkrO



LANDKREIS
ERDING

Bislang bestand der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 Kreisräten, von denen jeder einen namentlich benannten Stellvertreter hatte. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wurden vom Kreistag aus seiner Mitte bestellt.

Um den Fraktionen, denen nach den oben genannten Kriterien die Entsendung von Mitgliedern in den Rechnungsprüfungsausschuss zusteht, eine geregelte Personalauswahl zu ermöglichen, sollte anlässlich der konstituierenden Sitzung lediglich folgender Grundsatzbeschluss gefasst werden:

Beschlussvorschlag:

KT/0015-14

1. In die Geschäftsordnung ist folgendes aufzunehmen:

- (1) Gemäß Art. 89 LkrO wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dem Kreisräte als Mitglieder angehören.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Darüber hinaus kann ein weiterer Stellvertreter bestellt werden. Dieser vertritt das ordentliche Mitglied wenn auch der Stellvertreter verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Kreistag aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

2. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt in der nächsten Kreistagssitzung.

11. Grundsatzbeschluss zur Bildung weiterer Ausschüsse nach Art. 29 LkrO

Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LkrO). Für ihre Zusammensetzung gelten Art. 27 Abs. 2 und 3 und Art. 28 LkrO sinngemäß. Der Kreistag ist aber frei in seiner Entscheidung, was die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse anbelangt.

In der Wahlperiode 2002 – 2008 hatte der Kreistag folgende Ausschüsse mit jeweils 12 Mitgliedern als beschließende Ausschüsse gebildet:

- Kreisausschuss
- Ausschuss für Kultur und Umwelt
- Strukturausschuss
- Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

KT/0016-14

1. Gemäß Art. 29 Abs. 1 LkrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- **Ausschuss für Bildung und Kultur**
mit dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Ausschussmitgliedern



- **Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt**
mit dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Ausschussmitgliedern
 - **Ausschuss für Bauen und Energie**
mit dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Ausschussmitgliedern
 -
mit dem Landrat als Vorsitzenden und Ausschussmitgliedern
 -
mit dem Landrat als Vorsitzenden und Ausschussmitgliedern
 -
mit dem Landrat als Vorsitzenden und Ausschussmitgliedern
1. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Darüber hinaus kann ein weiterer Stellvertreter bestellt werden. Dieser vertritt das ordentliche Mitglied wenn auch der Stellvertreter verhindert ist.
 2. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt in der nächsten Kreistagssitzung.
 3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse sind im Detail in der Geschäftsordnung festzuhalten und zu gegebener Zeit zu beschließen.

12. Grundsatzbeschluss zur Bildung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages, der aufgrund des Art. 17 Abs. 1 AGSG einzurichten ist. Es handelt sich also um keinen weiteren Ausschuss im Sinn von Art. 29 LkrO. Dies hat zur Folge, dass verschiedene Regelungen der LkrO nicht anzuwenden sind oder abbedungen werden können. Dabei ist bei der Besetzung des Ausschusses vor allem zu beachten:

- Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder höchstens 15 Personen, einschließlich dem Vorsitzenden, an (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 AGSG).
- Vorsitzender ist der Landrat oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Kreistages (Art. 17 Abs. 3 AGSG), was aber nicht zwingend der stellvertretende Landrat sein muss. Art. 33 der LkrO gilt hier nicht.
- Die Ermittlung der stimmberechtigten Ausschussmitglieder erfolgt durch Wahl, die allerdings (soweit in der JA-Satzung vorgesehen) in offener Abstimmung durchgeführt werden kann (Art 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG). Die Satzung für das Erdinger Jugendamt enthält eine entsprechende Regelung in § 4 Abs. 1.
- Bei der Wahl zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, sollen entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 AGSG).
- Die im Jugendamtsbezirk wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen (Art. 18 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der Kreisjugendring zu hören (Art. 18 Abs. 2 Satz 4 AGSG).



Stimmberechtigte Mitglieder sind

- der Landrat oder der von ihm bestellte Vertreter (Art. 17 Abs. 2 AGSG)
- die vom Kreistag in den JHA berufenen Kreisräte (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- die vom Kreistag in den JHA berufenen in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- die vom Kreistag in den JHA auf Vorschlag der Jugendverbände und freien Träger der Jugendwohlfahrt berufenen Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII);

Zu beachten ist, dass letztere wenigstens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder stellen müssen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 SGB VIII).

In der Amtsperiode 2002 – 2008 setzten sich die stimmberechtigten Mitglieder des JHA wie folgt zusammen:

- Landrat als Vorsitzender
- 6 Mitglieder des Kreistages
- 2 in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen
- 3 von den Jugendverbänden vorgeschlagenen Personen
- 3 von freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt vorgeschlagenen Personen

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem JHA gemäß Art. 19 Abs. 1 AGSG auch beratende Mitglieder an. Diese müssen nicht vom Kreistag gewählt oder bestellt werden, sondern werden von den in Art. 19 Abs. 2 AGSG genannten Institutionen benannt.

Art. 19 Abs. 1 AGSG lautet:

„Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.

Jedes Mitglied des JHA muss einen Stellvertreter haben (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Art. 19 Abs. 3 AGSG).



Beschlussvorschlag:

KT/0017-14

1. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen:

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 SGB VIII und Art. 17 bis 19 AGSG einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- der Landrat oder der von ihm bestellte Vertreter als Vorsitzender,
- 6 Mitglieder des Kreistages,
- 2 in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise
- 6 vom Kreistag gewählte Personen, auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugend- und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

(3) Beratende Mitglieder sind

- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Arbeitsamtes,
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne von § 28 SGB VIII tätig ist,
- ein Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes,
- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen und der evangelischen Kirche.

(4) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(6) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird in offener Abstimmung durchgeführt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG)

2. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt in der nächsten Kreistagssitzung.



LANDKREIS
ERDING

13. Festsetzung der Besoldung und der Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat

Nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung - BayKomBesV ist der Landrat entsprechend der Einwohnerzahl in Besoldungsgruppe B 5 (Grundgehalt: 6820,95 €) oder B 6 (Grundgehalt: 7206,51 €) einzustufen.

Aufgrund sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderung war der Landrat des Landkreises Erding bislang in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft.

Der Beamte auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 KWBG). Er hat hierauf einen Rechtsanspruch. Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist ein Rahmen einzuhalten, der gemäß Anlage 1 zum KWBG seit dem 01.10.2007 für Landräte zwischen 633,26 € und 886,54 € monatlich liegt.

Bislang war die Aufwandsentschädigung auf den höchstmöglichen Satz festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

KT/0018-14

1. Der Landrat des Landkreises Erding wird für die Wahlzeit 2008 – 2014 in Besoldungsgruppe B ____ eingestuft.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat wird auf den jeweils höchstmöglichen Satz festgesetzt.

14. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Landrats

Der Stellvertretende Landrat ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 LkrO). Jeder Ehrenbeamte hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Sie wird vom Dienstherrn festgesetzt und ist monatlich im Voraus zu zahlen (Art. 134 Abs. 1 KWBG). Die Höhe der Entschädigung wird vom Kreistag beschlossen. Das Einvernehmen des Beamten ist erforderlich (Art. 135 Abs. 1 KWBG).

Neben der pauschalen monatlichen Entschädigung hat der Stellvertreter des Landrats für den Zeitraum einer außerordentlichen Vertretung (z.B. Erkrankung des Landrats) Anspruch auf eine entsprechend höhere Entschädigung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Landrats beträgt derzeit brutto 1.613,88 € im Monat. Mit dieser Pauschale sind die Urlaubsvertretung, kurzfristige Vertretungen sowie abendliche Vertretungen abgegolten. Bei länger dauernden, unvorhergesehenen Vertretungen wird ab dem dritten Tag zusätzlich eine Pauschale von 118,40 € pro Werktag gewährt.

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Prozentsatz unmittelbar auch für diese Rahmensätze (Art. 136 KWBG).

###



LANDKREIS
ERDING

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte in Bayern sieht keine weiteren Stellvertreter für den Landrat vor. Vielmehr ergibt sich die weitere Stellvertretung ausschließlich aus Art. 36 LkrO. Die weiteren Stellvertreter des Landrats sind daher keine kommunalen Wahlbeamten. Die Regelung der Entschädigung erfolgt daher ausschließlich über die Geschäftsordnung.

Dem weiteren Stellvertreter des Landrats im Kreistag und in den Ausschüssen steht bislang laut § 51/II Geschäftsordnung eine Entschädigung von ½ der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung des Stellvertretenden Landrats zu.

Beschlussvorschlag:

KT/0019-14

1. Die pauschale Aufwandsentschädigung für den Stellvertretenden Landrat wird auf monatlich € festgesetzt.

Mit ihr sind die Urlaubsvertretung, sowie kurzfristige und abendliche Vertretungen abgegolten.

2. Ab dem dritten Tag der Vertretung wird eine erhöhte Pauschale von € pro Werktag gewährt.
3. Der weitere Stellvertreter des Landrats im Kreistag und den Ausschüssen erhält eine Entschädigung in Höhe von 50 % der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung des Stellvertretenden Landrats.
4. Die Entschädigungssätze nach den Ziffern 1 und 2 sind gemäß Art. 136 KWBG den jeweiligen Änderungen in der Entwicklung der Grundgehälter anzupassen. Entsprechend ist bei der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 3 zu verfahren.